

Kaderordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes e.V.

Werden nachfolgend sprachlich vereinfachende Bezeichnungen, wie z.B. Sportler oder Athleten verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise

1. Aufbau der Kader im DJJV / Kaderklassifizierung

A-Kader	Internationale Spitze
B-Kader	Nationale Spitze / Anschlusskader
C-Kader	Nachwuchskader (U 21 mit hoher Erfolgsperspektive, nationale Spitze)
D/C-Kader	Übergangskader von der Landes- zur Bundesförderung (U 18, U 21, U 23)
D1-D4	Nachwuchskader der Landesverbände (U 11, U 13, U 15, U 18, U 21, Aktive)
S-Kader	Sonderkader (max. 10 % des gesamten Kaderbestandes der oben angeführten Kader)

Hinweis:

Jeder Athlet kann nur einem der oben genannten Kader angehören. Die D-Kader befinden sich in alleiniger Zuständigkeit der Landesfachverbände (LFV). Diese Kaderordnung regelt ausschließlich die Belange der Kader A, B, C und S sowie teilweise des D/C Kader. Was die Kaderordnung für den D/C Kader nicht regelt, kann durch die LFV geregelt werden.

2. Zusammensetzung

2.1 Fighting

Das A/B Kader besteht aus je 3 Athleten pro Gewichtsklasse. Eine Ausnahme bilden die beiden jeweils leichtesten Gewichtsklassen bis 56 kg der Männer und bis 49 kg der Frauen mit jeweils nur einem Athleten.

Männer:	-56 kg, -62 kg, -69 kg, -77 kg, -85 kg, -94 kg, +94 kg
Frauen:	-49 kg, -55 kg, -62 kg, -70 kg, +70 kg
Männer:	19 Athleten
Frauen:	13 Athletinnen
Gesamt:	32 Athleten

U 23 Kader

Der U 23 Kader wird von den zuständigen Bundestrainern der A/B Kader mitgeführt. Der U23 Kader wird der Finanzierung nach dem D/C Kader gleichgesetzt. Das heißt, dass die Kosten für diese Talente von den LFV, den Vereinen oder den Athleten selbst getragen werden müssen. Im U 23 Kader befinden sich nur wenige, ausgewählte Talente, die den Anschluss an die Aktiven noch nicht abschließend vollzogen haben aber eine sehr hohe Erfolgsperspektive haben und so im Umfeld der Nationalmannschaft weiter trainieren können.

U 21 Kader

Der U 21 Kader des DJJV bildet den C-Kader. Der C Kader besteht aus je zwei Athleten pro Gewichtsklasse. Weitere Kaderplätze können ggf. als D/C Kaderplatz vergeben werden.

Männer:	-50 kg, -56 kg, -62 kg, -69 kg, -77 kg, -85 kg, -94 kg, +94 kg
---------	--

Frauen: -44 kg, -49 kg, -55 kg, -62 kg, -70 kg, +70 kg
Männer: 16 Athleten
Frauen: 12 Athletinnen
Gesamt: 28 Athleten

Vom DJJV können also maximal 28 Athleten im C Kader geführt werden. Weitere Athleten in der U 21 sind nur als D/C Kaderplätze möglich.

U 18 Kader

Die Juniorennationalmannschaft „U18“ setzt sich aus Athleten der D/C Kader der Landesfachverbände zusammen. Die D/C Kaderathleten nehmen an den zentralen Maßnahmen des U 18 Kadern teil. Besondere Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Höhepunkte der Junioren müssen von den angehörigen D/C Kaderathleten besucht werden.

Da die D/C Kaderathleten über die Landesverbände finanziert werden, wird keine Anzahl an Kaderplätzen festgelegt. Es sollten jedoch nicht mehr als zwei Athleten pro Gewichtsklasse, nach der aktuellen Sportordnung, im Kader geführt werden. Die D/C Kaderplätze werden auf Grund der Talentdiagnostik, der Wettkampfleistung, der Zuverlässigkeit und der Entwicklungsmöglichkeiten des Athleten durch die Bundestrainer vergeben.

2.2 Duo-System

Das A/B Kader besteht aus drei Paaren je Klasse.

Klassen: Männer, Frauen, Mixed
Gesamt: 18 Athleten

U 21 Kader

Das U 21 Kader, C-Kader besteht aus zwei Paaren je Klasse. Eine Berufung erfolgt nach Sichtung durch den zuständigen Bundestrainer und Erfüllung der Kaderkriterien

Gesamt: 12 Athleten / -innen

U 18 Kader

Die Juniorennationalmannschaft „U18“ setzt sich aus Athleten der D/C Kader der Landesfachverbände zusammen. Die D/C Kaderathleten nehmen an den zentralen Maßnahmen der verschiedenen Bundeskader teil. Besondere Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Höhepunkte der Junioren müssen von den angehörigen D/C Kaderathleten besucht werden.

Da die D/C Kaderathleten über den DJJV und die Landesverbände finanziert werden, wird keine Anzahl an Kaderplätzen festgelegt. Es sollten jedoch nicht mehr als zwei Duo Paare je Kategorie im Kader geführt werden. Die D/C Kaderplätze werden auf Grund der Talentdiagnostik, der Wettkampfleistung, der Zuverlässigkeit und der Entwicklungsmöglichkeiten des Athleten durch die Bundestrainer vergeben.

2.3 Sonderkader

In den S-Kader können Athleten unter folgenden Gründen für die Dauer von maximal einem Jahr aufgenommen werden, sofern eine realistische Reaktivierungschance besteht:

- *langfristige Krankheit*
- *Verletzung*
- *Schule / Studium / Berufsausbildung*
- *sonstige Gründe die vom Bundestrainer anerkannt wurden.*

für die Dauer von zwei Jahren, sofern eine realistische Reaktivierungschance besteht, bei:

- *Schwangerschaft,*
- *schriftlicher Begründung des zuständigen BT und die Genehmigung des VP-Leistungssport*

Den Antrag zur Übernahme in das S-Kader muss der Athlet selbst stellen unter Beifügung entsprechender Atteste und Bescheinigungen. Eine Überprüfung durch den DJJV ist jederzeit möglich (z.B. Verbandsarzt). Sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung die Plätze für das S-Kader (maximale Stärke = 10 % des Gesamtkader) belegt sein, scheidet der Athlet aus dem Kader aus.

3. Berufungen

3.1 Allgemeines

Die Berufung in einen Kader gründet sich auf mehreren Entscheidungsfeldern. Prinzipiell gehören hierzu:

- Platzierungen
- sportmotorische Tests
- bei nicht volljährigen Athleten: Einverständniserklärung der Eltern
- Alter / Trainingsalter
- ärztliche Unbedenklichkeit für ein Hochleistungstraining
- Beurteilung durch den zuständigen Bundestrainer
- Leistungs- und Erfolgsperspektive

Vor der Berufung in einen Kader laden die zuständigen Bundestrainer zum Kadersichtungslehrgang ein. Eingeladen werden insbesondere Alt-Kaderathleten und bei Turnieren gesichtete Athleten sowie die aktuellen Deutschen Meister und die Internationalen Deutschen Meister, sofern sie nicht schon Mitglied im Bundeskader sind.

Sollten durch Nichterfüllung der Kaderkriterien etc. die Kaderplätze unbesetzt bleiben, kann der zuständige Bundestrainer, nach Rücksprache mit dem Teamchef, zur nächsten Maßnahme weitere Athleten zur Sichtung einladen.

Die Berufungsentscheidung trifft der zuständige Bundestrainer in Absprache mit dem Teamchef. Die Berufung ist im Weiteren abhängig vom Zustandekommen einer entsprechenden Athletenvereinbarung sowie der Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung

gemäß der ADO des DJJV. Darüber hinaus muss sich der Athlet ebenfalls dem Ordnungskatalog (siehe Anhang) des Bundeskaders unterordnen und sich diesem auch ggf beugen.

4. Teilnahme an Veranstaltungen

4.1 Nationale Meisterschaften

Nationale Meisterschaften sind:

- Gruppenmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
- Internationale Deutsche Meisterschaften

Start bei nationalen Meisterschaften

Die Athleten müssen zu den genannten Turnieren in der Klasse starten, in welcher Kaderzugehörigkeit besteht. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Bundestrainer und dem Teamchef der jeweiligen Kader möglich.

Nominierung zu Nationalen Meisterschaften

Die Kadermitglieder können jeder Zeit durch die zuständigen Bundestrainer in Rücksprache mit dem zuständigen Teamchef, zu den genannten Turnieren gesetzt und nominiert werden. Der aktuelle Deutsche Meister kann ebenfalls auf die Deutsche Meisterschaft gesetzt werden, auch wenn er nicht im Bundeskader ist. Dann darf er allerdings nicht an der Qualifikation teilnehmen.

Sollte dies auf Grund mangelnder Teilnehmerzahlen nicht möglich sein, kann in einer anderen Klasse gestartet werden.

Ein Wechsel der Gewichtsklasse ist zu Beginn eines Jahres möglich, muss aber bis Ablauf des Vorjahres dem zuständigen Bundestrainer mitgeteilt werden.

4.2 Nominierungen zu Meisterschaften oder Turnieren im Ausland

Bei diesen Veranstaltungen entscheiden exklusiv die zuständigen Bundestrainer in Rücksprache mit dem Teamchef.

Der zuständige Bundestrainer ist verantwortlich für die Nominierung von Einzelstartern und die Aufstellung von Mannschaften. Kadermitglieder können darauf keinen Einfluß nehmen. Einsprüche oder Beschwerden können formell über die Kadersprecher an den Teamchef gerichtet werden.

4.3 Kadertraining / Turniere

Für die Durchführung des Kadertrainings sind die zuständigen Bundestrainer verantwortlich. Die Kadermitglieder sind verpflichtet an diesem Training teilzunehmen. Wer ohne schriftliche Entschuldigung einem Training oder Turnier fernbleibt, wird nach dem Ordnungskatalog des Bundeskaders sanktioniert. Dies gilt auch für kurzfristige Absagen. (weniger als 48 h, hier muss die schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden) In wiederholten Fällen kann der Ausschluss aus dem Bundeskader erfolgen. Diese Entscheidung wird dem Athleten schriftlich durch den zuständigen Bundestrainer mitgeteilt. Eine Durchschrift dieser Mitteilung ergeht auch an den entsendenden Landesverband. Alles Weitere regelt der Ordnungskatalog des Bundeskaders

4.4 Zuschüsse / Kostenersatz

Für die Teilnahme am Kadertraining wird dem Kadermitglied Unterstützung gewährt.

a) Bahn-Card

- Jede Bahnfahrt bedarf einer Genehmigung durch den Teamchef und muss mindestens zwei Wochen vor der Fahrt erfolgen.
- Beschaffung der Bahn-Card (2. Klasse) auf Kosten des DJJV (nur nach Rücksprache mit dem Teamchef möglich)
- Erstattung der Kosten für die Reisen mit der Bahn-Card ohne Nebenkosten
- Abrechnung mit Formular (siehe Homepage) unter Beifügung der Belege (Zuschussfähig ist nur die Fahrt bis zur nächsten Mitfahrgelegenheit)

b) Mietwagen

- Mietwagen werden erst ab Mindestentfernung zum Zielort von 200 km bezuschusst
 - ⇒ Die Anmietung von Mietwagen erfolgt über die Geschäftsstelle in schriftlicher Form, mindestens zwei Wochen vor der Maßnahme.
 - ⇒ Gemietet werden Mietwagen der "Golfklasse" ausschließlich zu Wochenendtarifen, zuzüglich der Kraftstoffkosten (nach Beleg),
 - ⇒ bei Maßnahmen über ein Wochenende hinaus, wird ein Mietwagen nur nach Rücksprache mit dem Teamchef bezuschusst,
 - ⇒ Es sind auf jeden Fall Fahrgemeinschaften zu bilden, selbst wenn dadurch Umwege gefahren werden müssen. Es gilt, dass pro Insasse im Mietwagen 25 % der Gesamtkosten geltend gemacht werden können. Diese Fahrgemeinschaften sind spätestens zwei Wochen vor der Maßnahme zu bilden.
 - ⇒ Ausnahmen von vorgenannter Regelung sind nach vorheriger Absprache, mindestens zwei Wochen vorher, durch den Teamchef möglich.

Die Versicherungskosten werden bei Anmietung nicht erstattet, da der DJJV eine Vollkaskoversicherung für Fahrten zu Kadermaßnahmen abgeschlossen hat. Die Eigenbeteiligung beträgt 500,- €. Bei einem Schadensfall kann vom Athleten ein Teil der Eigenbeteiligung eingefordert werden. Der Fahrer muss mindestens 23 Jahre alt sein.

c) Privat-PKW

- ⇒ Kraftstoffkosten werden nur gegen Beleg erstattet. Bei Nutzung des Privat-PKW (statt Mietwagen) wird eine Pauschale von 40,- Euro gewährt, zuzüglich Kraftstoffkosten, ohne Nebenkosten oder eine Pauschale von 0,30 Euro pro Kilometer, wobei die günstigste Möglichkeit zu wählen ist. Bei Nutzung des Privat-PKW, im Zusammenhang mit An- und Abreise zu Kadertrainings, besteht ebenfalls eine Vollkaskoversicherung durch den DJJV, wobei der Kaderathlet mindestens 23 Jahre alt sein muss. Es gelten die gleichen Regelungen der Eigenbeteiligung wie bei Mietwagen.
- ⇒ Sollte ein nicht Kadermitglied oder ein Kadermitglied unter 23 Jahren einen Privat-PKW fahren, ist der Versicherungsschutz durch den DJJV nicht gegeben. Die eigene KFZ Versicherung muss dann bei einem Unfall den Schaden tragen. Bei der Fahrt zum Treffpunkt der Fahrgemeinschaften werden nur die Kraftstoffkosten (gegen Beleg) erstattet.
- ⇒ Auch bei Nutzung des Privat-PKW gilt die Fahrgemeinschaftsregelung. Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Mietwagen (je Person 25%, max. 100% Zuschuss).

d) Kadereinsätze im Ausland & Stützpunkttrainings & Sichtungen

- ⇒ Erstattung der Kosten für die An-/Abreise (nur Kraftstoffkosten siehe oben) zu einem zentralen Abreise-/Ankunftsort, von dort aus erfolgt der Transport auf Kosten des DJJV.
- ⇒ Für die alleinige Anreise zum Auslandseinsatz, wird kein Kostenzuschuss gewährt. Ausnahmen können durch den zuständigen Bundestrainer und Teamchef gewährt werden.
- ⇒ Diese Regelung gilt auch für Stützpunkttrainings. Hier werden nur Kraftstoffkosten (nach Beleg) erstattet, es werden keine Pauschale und keine Mietkosten für einen Leihwagen getragen.
- ⇒ Bei Sichtungslehrgängen werden ebenfalls nur die Kraftstoffkosten (gegen Beleg) exklusiv für die Altkaderathleten übernommen. 25% pro Altkaderathlet im PKW.

Die Anfrage zur Ausnahmeregelung bei Miet- oder Privatwagennutzung muss rechtzeitig beim Teamchef erfolgen (mindestens zwei Wochen vorher).

Die Kadermitglieder erhalten Adresslisten und koordinieren in eigener Zuständigkeit die Bildung von Fahrgemeinschaften.

Ansprüche auf Reisekostenerstattung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche beim zuständigen Sachbearbeiter (Posteingang) geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Ende der jeweiligen Kadermaßnahme.

Fahrtkosten werden nur bei kompletter Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme ersetzt.

4.5 Ausrüstung

Die Ausrüstung der Kadermitglieder erfolgt auf Grundlage der gültigen Sponsorenverträge des DJJV. Alles weiter hierzu regelt die jeweilige Athletenvereinbarung. Diese Vereinbarungen orientieren sich an einer Musterathletenvereinbarung, die unter Mitwirkung der Aktivensprecher zustande kommt.

5. Doping

Alle Kadermitglieder werden jährlich über die Bestimmungen gegen den Missbrauch von Dopingmitteln nach den Richtlinien der NADA und des DJJV belehrt. Diese Belehrung wird durch den Athleten bestätigt und geht zu den Akten des DJJV. Verantwortlich für diese Belehrung ist der zuständige Anti-Dopingbeauftragte. Nach erfolgter Belehrung gehen alle Unterlagen zur Bundesgeschäftsstelle.

In der Athletenvereinbarung und Schiedsvereinbarung des DJJV sind die konkreten Bestimmungen und Konsequenzen aufzuführen.

6. Aktivensprecher / in

Die Aktivensprecher (1 männlicher und 1 weiblicher Vertreter) werden von den Mitgliedern der A, B, C und D/C Kader gewählt. Die Kandidaten müssen zum Zeitpunkt der Wahl aktive Athleten sein. Je ein Aktivensprecher soll aus dem Bereich DUO und Fighting kommen.

6.1 Wahlen

Die Wahl erfolgt nach dem Sichtungslehrgang beim ersten gemeinsamen Kaderlehrgang eines Jahres, durch die Mitglieder der Bundeskader nach dem Prinzip der einfachen

Mehrheit. Alle Mitglieder der Kader sollten bei der Wahl auch vertreten sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und verlängert sich bis zur Neuwahl. Für die Einhaltung und Durchführung der Wahlen sind die jeweils amtierenden Aktivensprecher verantwortlich.

Die Wahlergebnisse sind durch den Vizepräsidenten Leistungssport innerhalb des DJJV schnellstmöglich zu veröffentlichen sowie an den DOSB und die Deutsche Sporthilfe weiterzuleiten.

Scheidet ein Aktivensprecher vor Ablauf seiner Amtszeit (2 Jahre) aus dem Kader aus, führt er dieses Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode trotzdem weiter, es sei denn er selbst wünscht Neuwahlen.

6.2 Aufgaben

Die Aktivensprecher sind Bindeglied zwischen den Mitgliedern der Kader und dem Verband, wenn es sich um Belange des Leistungssports handelt.

Zum Aufgabenbereich des Aktivensprecher gehört insbesondere:

- a) intensiver Meinungs- und Informationsaustausch zwischen Aktiven und Verbandsverantwortlichen
- b) Interessenvertretung der Aktiven innerhalb des DJJV und beratende Stimme hinsichtlich folgender Bereiche:
 - Vermarktung der Athleten/-innen
 - Musterathletenvereinbarung
 - Weiterentwicklung von Wettkampffregeln
 - Förderungsmaßnahmen
 - Anträge auf Sporthilfe
 - Erweitertes Informations- und Anhörungsrecht bei Disziplinarverfahren¹
 - Teilnahme an Sitzungen des Leistungssportausschusses des DJJV
 - Teilnahme am Anti-Doping Kampf durch Mitgliedschaft im Anti-Doping Ausschuss des DJJV
- c) Interessenvertretung der Aktiven innerhalb des DOSB
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien beim DOSB², und Teilnahme an den Veranstaltungen des DOSB.
 - Teilnahme an den Maßnahmen der Nationalen Antidoping Agentur.

6.3 Unterstützung durch den Verband

Die Aktivensprecher werden innerhalb ihrer Tätigkeit durch den Verband unterstützt. Anfallende Kosten werden nach Rücksprache mit dem Teamchef (Genehmigung) nach Maßgabe der Spesenordnung des DJJV ersetzt. Ferner wird ihnen in diesem Zusammenhang auch die Mitarbeit in verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen angeboten.

7 In-Kraft-Treten

Die Kaderordnung wurde vom Präsidium am 08.12.2011 beschlossen und tritt am gleichen Tag vorläufig in Kraft.

¹ Dieses erweiterte Informations- und Anhörungsrecht wird begrenzt durch die arbeitsvertraglichen Regelungen der Bundestrainer

² Beirat der Aktiven

Anhang

Ordnungskatalog des Bundeskaders im DJJV

1. Allgemeines/ Zweck

Zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung eines sportlich fairen Umgangs in den verschiedenen Bundeskadern haben sich die Aktiven unter Leitung der Aktivenvertretung und des verantwortlichen Bundestrainer einen Ordnungskatalog auferlegt. Der Katalog ist in der Bundeskaderordnung begründet. Sanktionen, die bereits in anderen Ordnungen des DJJV geregelt sind, bleiben hierdurch unberührt. Die Regelungen der Sport- sowie Wettkampfordnungen und der Anti-Dopingordnung gelten analog.

2. Gültigkeit

Der Ordnungskatalog ist gültig ab der vorläufigen In-Kraft-Setzung durch das Präsidium vom 08.12.2011 gültig.

3. Einhaltung

Für die Einhaltung der Ordnungsstrafen sorgt die Bundesgeschäftsstelle. Die Bundestrainer informieren die Bundesgeschäftsstelle und diese stellt eine Rechnung an die betroffene Person.

4. Maßnahmen:

a. Sperren im Bundeskader

Für den Bundeskader kann gesperrt werden, wer die ihm auferlegten Ordnungsstrafen nicht binnen 14 Tagen erledigt bzw. beglichen hat. Hierüber wird der zuständige Landesverband in Kenntnis gesetzt.

b. Geldstrafen

Mit **10 Euro** Ordnungsstrafe werden die folgenden Versäumnisse geahndet:

- zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn nicht zum Lehrgang angemeldet
- zu späte An- bzw. zu frühe Abreise, ohne Absprache
- zweimal im Monat oder dreimal im Vierteljahr das Trainingstagebuch beim zuständigen Bundestrainer nicht oder nicht vollständig abgegeben
- Weisungen der Bundestrainer wissentlich missachten, die den Trainings- und Wettkampfbetrieb aufrechterhalten bzw. die Nachbereitung der Wettkämpfe dienen

Mit **50 Euro** Ordnungsstrafe wird geahndet, wer:

- sich ungebührlich verhält, z.B. Kampfrichter, Trainer, Offizielle und Athleten beleidigt
- sich bei einer Maßnahme des Bundeskaders entschuldigt hat, aber kein ärztliches Attest, Bescheinigung seines Arbeitsgebers bzw. seines Bildungsträgers nachweist; darüber hinaus muss eine Ersatzmaßnahme besucht werden

Mit **100 Euro** Ordnungsstrafe wird geahndet, wer:

- unentschuldigt an einer Maßnahme des Bundeskaders nicht teilnimmt; darüber hinaus muss eine Ersatzmaßnahme besucht werden

c. Weitere Strafen

- Wer zwei Maßnahmen des Bundeskaders in Folge entschuldigt fehlt, muss beide Maßnahmen auf eigene Kosten nachholen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit nach dem ersten Fehlen bereits eine Ersatzmaßnahme zu besuchen.

5. Ersatzmaßnahmen

- Ersatzmaßnahmen sind Trainingseinheiten im Rahmen von Stützpunkttrainings und Trainingslehrgängen, die von dem jeweils zuständigen Bundestrainer für sinnvoll in der Trainingsplanung des Athleten erachtet wird. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Athlet.